

## Aussteller-Reglement

Teilnahmebedingungen für Aussteller am Kongress «Trendtage Gesundheit Luzern»  
Organisator: Forum Gesundheit Luzern (nachstehend Organisator genannt)

### 1. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung anerkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten oder Beauftragten die vorliegenden Bedingungen als verbindlich.

### 2. Anmeldung

Aussteller haben sich mit dem offiziellen Formular beim Organisator anzumelden. Das Anmeldeformular ist vollständig und genau auszufüllen. Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeunterlagen durch den Organisator begründet noch keinen Anspruch auf Zulassung zur Veranstaltung.

Das Untervermieten von ganzen Ständen ist nicht gestattet. Die Aufnahme von Mitausstellern bedarf der schriftlichen Anmeldung sowie der ausdrücklichen Zustimmung des Organistors. Mitaussteller sind Firmen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Firma in Erscheinung treten, sei es durch Anschriften, Objekte oder Prospekte. Bei der Aufnahme von Mitausstellern haftet der Standinhaber gegenüber dem Organisator auch für Verpflichtungen der Mitaussteller. Für jeden Mitaussteller hat der Standinhaber die festgesetzte Mindestmiete von Fr. 1'000.- zu entrichten.

### 3. Zulassung von Ausstellern

Über die Zulassung von Ausstellern entscheidet alleine und endgültig der Organisator. Abweisungen erfolgen ohne Begründungen. Nach abgeschlossener Zuteilung der Standplätze wird den Ausstellern eine Bestätigung zugestellt, womit der Zulassungsvorbehalt aufgehoben wird. Der Organisator ist berechtigt, eine Beschränkung der beantragten Standflächen sowie der angemeldeten Ausstellungsgüter vorzunehmen. Ein Konkurrenzausschluss kann nicht zugestanden werden.

### 4. Standzuteilung

Die Zuteilung der Standfläche und des Platzes wird durch den Organisator nach Erfüllung der Vorbedingungen vorgenommen. Die Platzierung wird dem Aussteller unter Beilage eines Planes zugestellt. Besondere Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Einsprachen gegen die Platzierung sind dem Organisator innert 8 Tagen nach Versanddatum schriftlich mitzuteilen, andernfalls gilt die Platzierung als angenommen, womit der Ausstellervertrag zustande kommt. Der Organisator kann die Standbestätigung durch den Aussteller gegenzeichnen lassen.

Der Organisator ist berechtigt, falls erforderlich, abweichend von einer schon erfolgten Bestätigung dem Mieter einen anderen Platz in anderer Lage zuzuweisen, Grösse und Masse seines Standes abzuändern, Freiflächen zu verlegen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Werden in derartigen Fällen die Belange des Ausstellers in unzumutbarem Masse beeinträchtigt, so kann er mit Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete vom Ausstellervertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

### 5. Rücktritt von der Anmeldung

Tritt ein Aussteller vor dem Zustandekommen des Ausstellervertrages von seiner Anmeldung zurück, so hat er einen Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von 25% der Standmiete, mindestens aber Fr. 500.- zu bezahlen. Die entsprechende Rechnung ist ohne Abzug innert 30 Tagen zu bezahlen.

## 6. Rücktritt vom Ausstellervertrag

Nach dem Zustandekommen des Ausstellervertrages haftet der Aussteller für die volle Platzmiete und allfällige Nebenkosten. Gelingt es dem Organisator, die Standfläche ohne Schaden aufgrund der Zulassungsbedingungen im Aussteller-Reglement an einen zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht angemeldeten Aussteller zu vermieten, so ist seitens des zurücktretenden Ausstellers eine Entschädigung 25% der Standmiete, mindestens aber Fr. 500.– im Sinne eines Verwaltungsunkostenbeitrages zu bezahlen. Kann die vom zurücktretenden Aussteller frei werdende Standfläche nur zum Teil vermietet werden, so haftet der zurücktretende Aussteller für die nicht weitervermietete Standfläche. Wird die vom zurücktretenden Aussteller frei gewordene Standfläche von einem bereits platzierten Aussteller belegt (Umplatzierung), so haftet der zurücktretende Aussteller weiterhin für die volle Standfläche. Mitaussteller bezahlen bei einem Rücktritt in jedem Fall die Mitausstellergebühr.

## 7. Zahlungskonditionen

### *Erstrechnung*

Die Stand- und Platzmieten werden dem Aussteller nach Zustandekommen des Ausstellervertrages in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen ab Fakturadatum netto ohne Skonto zahlbar. Rechnungen, welche 30 Tage oder weniger vor dem Eröffnungsdatum der Veranstaltung datiert sind, sind sofort zu bezahlen. Der Organisator muss in solchen Fällen spätestens beim Beginn des offiziellen Einräumungstermins im Besitze des Erstrechnungsbetrages sein.

Mit der Erstrechnung kann der Organisator die allfällig zu erbringenden Zusatzleistungen (technische Anschlüsse, Standbaumobiliar u.a.) in Rechnung stellen. Über Stände, für welche die Standmiete innerhalb der Zahlungsfrist nicht bezahlt ist, kann der Organisator unter schriftlicher Fristanzeige von 8 Tagen anderweitig verfügen.

Der säumige Aussteller hat in diesem Fall dem Organisator eine Entschädigung von 25% der Standmiete, mindestens aber Fr. 500.– im Sinne eines Verwaltungsunkostenbeitrages zu bezahlen.

### *Zweitrechnung*

Für die zusätzlich erbrachten Dienstleistungen wie technische Anschlüsse, Standbaumobiliar u.a., welche nicht mit der Erstrechnung bereits bezahlt wurden, wird dem Aussteller nach der Veranstaltung eine Zweitrechnung zugestellt. Die Zweitrechnung ist ohne jeglichen Abzug und ohne Skonto innert 30 Tagen zu bezahlen.

## 8. Versicherung Haftungsausschluss

Der Organisator schliesst eine Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche Dritter (Besucher usw.) ab. Diese erstreckt sich nicht auf die persönliche Haftpflicht der Aussteller und ihres Personals. Die Aussteller sind daher verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen und eine Kopie der Police dem Organisator auf Verlangen vorzuweisen.

Schäden an Ausstellungsgütern und -einrichtungen als Folge von Feuer, Diebstahl, Beraubung, Wasser und Beschädigung aller Art sind vom Organisator nicht versichert. Der Organisator übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und -einrichtungen und schliesst jede Haftung für Schäden oder bei Abhandenkommen aus.

## 9. Verzicht auf Durchführung

Der Organisator ist bei Vorliegen von unvorhergesehenen, politischen oder wirtschaftlichen Gründen, im Falle von höherer Gewalt oder wegen erheblicher Erhöhung der Risiken berechtigt, die Veranstaltung abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Ausnahmefällen keinerlei Anspruch auf Schadenersatz.

## 10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich das Schweizerische Recht. Gerichtsstand ist Luzern.